



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rheine
Postfach 2263 · 48412 Rheine

Stadt Münster
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung

Albersloher Weg 33
48127 Münster

Wasserstraßen- und Schiff-
fahrtsamt Rheine
Münsterstraße 77
48431 Rheine

Ihr Zeichen
61.21.0020
Mein Zeichen
3414SB3-213.2-301-DEK/Ä
91 FNP

14.03.2019

**Bauleitplanung: Aufstellung der 91. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Stadtbezirk Münster-Ost, Stadtteil Mauritz-Ost: -Am Pulverschuppen, Coppenthweg, Warendorfer Straße -
- Stellungnahme zum Vorhaben**

Zentrale 05971 916-0
Telefax 05971 916-222
wsa-rheine@wsv.bund.de
www.wsa-rheine.wsv.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben genannten Vorhaben gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Das Planungsgebiet befindet sich am Dortmund-Ems-Kanal (DEK), im Bereich von km 70,200 – 71,000 rechtes Ufer.

Unter Punkt 4.1 der Änderungsinhalte des FNP (Technische Erschließung: Regenwasser) wird die derzeitige bzw. zukünftige Regenwasserentwässerung im Bereich der ehemaligen Kaserne erläutert. Derzeit erfolgt diese über das namenlose Vorflutgewässer Nr. 3299992, das über teilweise verrohrte Gräben mit zu engen Querschnitten entlang des Coppenthwegs und der Straße Wilhelmshavenufer zur Einleitung in den DEK nördlich der Schleuse verläuft. Diese Einleitung (Einleitungsstelle E7 bei DEK-km71,370) wurde der Stadt Münster durch die strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung Nr. 24 (84) genehmigt. Die Befristung der Genehmigung der Einleitungsstelle endet jedoch am 31.12.2020. Ich möchte Sie daher darauf hinweisen, dass eine Verlängerung dieser Einleitung über den 31.12.2020 hinaus grundsätzlich nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass eine Überplanung von Flächen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) sowie eine Entwässerung in den Dortmund-Ems-Kanal nicht zulässig sind.



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Ich weise darauf hin, dass mit Geräusch- und Geruchimmissionen aus dem allgemeinen Betrieb der Wasserstraße sowie der Schleuse Münster zu rechnen ist.

Gemäß Binnenschiffsuntersuchungsordnung Anhang II Teil II Kapitel 8 § 8.10 ist zu beachten, dass der zulässige Dauerschallpegel 75 dB (A) in einem seitlichen Abstand von 25 m von fahrenden Schiffen sowie 65 dB(A) bei gleichem Abstand von liegenden Schiffen, welche z. B. an einer Liegestelle liegen, beträgt. Die mögliche zeitliche Belastung beträgt 24 Stunden am Tag. Vom Grundsatz her kann von der Schifffahrt das gesamte Fahrwasser bis zu den Uferlinien genutzt werden, sofern eine ausreichende Wassertiefe zur Verfügung steht. Die durch die Schifffahrt verursachten Emissionen sind zu berücksichtigen.

Sofern die aufgeführten Aspekte berücksichtigt werden, bestehen keine Bedenken. Nach Rechtsverbindlichkeit der 91. Änderung des Flächennutzungsplanes bitte ich um Benachrichtigung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

